

Dienstvereinbarung

über die Grundsätze für Stellenausschreibungen im Kirchenkreis (...)

1. Präambel:

Die Mitarbeitervertretung und der Kirchenkreisvorstand sowie die Vorstände der Kirchengemeinden und kirchlichen Körperschaften sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis (...). Unter dem Eindruck zurückgehender Finanzmittel und sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit erscheint es wichtig, insbesondere für von Stellenstreichungen bzw. Stellenumfangskürzungen bedrohte kirchliche Mitarbeitende eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Diese Dienstvereinbarung nimmt Bezug auf die Rundverfügung G10/2007 des Landeskirchenamtes.

2. Neubesetzungen und Ausschreibungen

2.1. Eine Ausschreibung ist erforderlich für folgende Neubesetzungen/Vertragsveränderungen:

- Wiederbesetzungen und erstmalige Besetzungen freier Stellen
- Vertretungen ab 3 Monate Dauer
- Verlängerungen von Vertretungsverträgen, wenn vorher kein Ausschreibungsverfahren nach dieser Vereinbarung gelaufen ist
- Verlängerungen befristeter Verträge, wenn letzter Vertragsbeginn nach 01.01.08 und vorher noch kein Ausschreibungsverfahren nach dieser Vereinbarung gelaufen ist
- Ersatzeinstellungen bei Altersteilzeit.

2.2. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden bei:

- FSJ Stellen
- Zivildienstleistenden
- Berufspraktikanten
- Auszubildenden
- Allen Maßnahmen, bei denen die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (z.B. Arbeitsgelegenheiten, ABM, Sonderprojekte)
- Aushilfs- und Vertretungskräften bis zu drei Monaten
- Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses
- Geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn ein Bewerber aus der eigenen Kirchengemeinde zur Verfügung steht
- Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, wenn der/die befristet Beschäftigte auf dieser Stelle schon einmal ein Ausschreibungsverfahren im Sinne dieser Vereinbarung durchlaufen hat
- Auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der MAV (z.B. bei Umsetzungen).

3. Ausschreibungsverfahren

3.1. Alle neu zu besetzenden Stellen im Sinne von 2.1. werden lokal ausgeschrieben.

3.2. Eine zusätzliche Ausschreibung im Internet (EKD Stellenbörse) ist erforderlich für: Diakone, Kirchenkreissekretärinnen, Kirchenmusiker mit A oder B-Stellen, Leitung einer Kindertagesstätte, Leitung oder stellvertretende Leitung einer Sozialstation, Mitarbeitende im KKA ab Abteilungsleitung, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

3.3. Diese Vereinbarung definiert Mindestanforderungen an die wirksame Erfüllung der Rundverfügung, ein darüber hinaus gehender Ausschreibungsrahmen ist jederzeit möglich.

3.4. Die „lokale Ausschreibung“ erfolgt per E-Mail durch die Personalabteilung an:

- die Mitarbeitervertretung,
- alle Gemeindebüros im KK (...),
- alle Leitungen der Kindertagesstätten im KK (...) und
- Kirchenkreisamt (Dienststellen (...))

In den Gemeindebüros, Kindertagesstätten und im Kirchenkreisamt (Dienststellen (...)) findet jeweils ein **Aushang** statt. Die MAV veranlasst eine **Veröffentlichung** auf der MAV Internetseite.

3.5. Eine Ausschreibung muss 14 Tage vor Bewerbungsschluss veröffentlicht werden (Datum der E-Mail).

4. Besetzungsverfahren

4.1. Bei Stellenbesetzungen i.S. von 2.1. erhält die MAV mit dem Antrag auf Zustimmung zur Einstellung vom Anstellungsträger eine Liste mit **allen** Bewerbern für dieses Arbeitsverhältnis.

4.2. Bewerber aus dem Kirchenkreis (...) sollen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden. Eine Ablehnung eines solchen Bewerbers muss beim Antrag auf Zustimmung zur Einstellung eines anderen Bewerbers gegenüber der MAV hinreichend begründet werden.

4.3. „Bewerber aus dem Kirchenkreis (...)“ sind:

Mitarbeitende, für die die Mitarbeitervertretung (...) nach § 2 MVG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 1 MVG zum Zeitpunkt der Ausschreibung vertretungsberechtigt ist und ehemalige Mitarbeitende nach dieser Definition, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Befristung innerhalb der letzten drei Monate vor Bewerbungsschluss beendet wurde.

5. Geltungsdauer und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Sie gilt für alle Beschäftigten im Bereich des Kirchenkreises (...) und der zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Diese Dienstvereinbarung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. an Erfordernisse der Praxis anzupassen.

(...), den _____

(...), den _____

(...)

(...)

Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes (...)

Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung (...)